

Graf v. Hohenthal (Püchau): Nach der Aeußerung des Herrn königl. Commissars zu urtheilen, sollte ich glauben, daß das mehr Sache der Innungsverfassungen und nicht der Innungsrechte sei, also sehe ich nicht ein, warum das durch eine Verordnung genommen werden soll, und da diese Prüfung durch technische Bauverständige mit Zuziehung der Innungsmitglieder großer Städte vorzunehmen ist, so begreife ich nicht, wozu noch eine vorläufige Prüfung nöthig sei. Es macht die Sache nur kostspieliger für die Betheiligten, und damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Denn da der von den Ortsinnungen Geprüfte sich an den Ort der Prüfung begeben muß, auch im 7. §. Vorsehung getroffen ist, daß, wenn die Prüfungsbehörde mit den Ansichten der Ortsbehörde nicht übereinstimmt, doch noch ein anderweiter Anschlag zu entwerfen ist, er also dadurch wohl einige Tage aufgehalten werden kann.

v. Posern: Wenn die Ortsinnung ganz umgangen werden sollte, so muß der zu Prüfende zu lange an dem oft für ihn weit entlegenen Prüfungsorte aufgehalten werden. Soll er diesen Aufwand aus eignen Mitteln bestreiten, so muß jeder Unbemittelte davon zurückbleiben, und für denjenigen, welcher vom platten Lande dahin kommt, sind diese Opfer vielleicht oft unerschwinglich, er muß nothgedrungen die gewünschte Prüfung unterlassen, aus Mangel an Geldmitteln hierzu, und der gute Zweck der Maßregel, den die Regierung beabsichtigt, geht verloren.

Bürgermeister Schill: Es scheint allerdings die Vorschrift, welche hier gegeben wird, sehr zweckmäßig zu sein und die Gründe dafür sind in dem allgemeinen Motiv aufgeführt worden, und habe ich wenig beizufügen, da die Innungs- und Handwerksverhältnisse keineswegs alterirt werden, sondern in der zeitherigen Verfassung fortgehen sollen, so daß jede Innung den Meisterspruch behält, dies mithin den Maurern und Zimmermeistern nicht genommen ist, so finde ich es nur der höchsten Billigkeit angemessen, ihnen wenigstens einige Prüfung des Meisterstücks zukommen zu lassen, und es ist keineswegs zu befürchten, daß Eifersucht oder Neid hierbei in's Spiel kommen wird, und die Innungen vermögen möchte, ein Meisterstück, was tauglich ist, zu verwerfen; sollte das aber geschehen, so wäre der Schade auf Seite der Innungen selbst, weil dann derjenige, von welchem das Meisterstück nicht angenommen wird, sich sofort zur Obrigkeit wenden und auf eine anderweite Prüfung antragen würde, in welchem Falle dann denen, welche das Gutachten gegeben hatten, nämlich der Innung, natürlich die Kosten zur Last kämen. Sie würden es also künftig nicht mehr thun. Am Ende dreht sich das Ganze um die wenigen Aufsichtsgebühren, welche bei den Probearbeiten vorkommen, und diese sind unbedeutend, und unbestritten sind die Kosten an dem Aufenthaltort der Prüfungsbehörde viel höher als die Aufsichtsgebühren. Ich lege darauf einen besondern Werth, daß die hohe Staatsregierung mit aller Schonung verfahren ist, und so der neuen Bestimmung leichtern Eingang verschafft.

v. Carlowitz: Ich habe meines Theils den Antrag unterstützt, einmal deswegen, weil es mir Leid that, daß man

glauben konnte, er sei überhaupt nicht mehr zulässig, und dann deshalb, weil er in der Hauptsache mit meinen eignen Ansichten zusammenfällt, die ich als votum separatum, wenn auch ohne bestimmten Antrag in dem Bericht niedergelegt habe. Ich kann nicht umhin zu bemerken, daß auch ich, um mich so auszudrücken, die Theilung der Gewalten bei der Prüfung für unzweckmäßig halte und kann den dagegen angeführten Bedenken das Gewicht nicht beilegen, das ihnen von der Mehrheit der Deputation beigelegt worden ist. So ist es, um nur Eines zu erwähnen, ja nicht unbedingt nothwendig, daß der Einwerbende an einem Orte wohnen müsse, wo sich eine Innung befindet. Wohnt er in einer Stadt, wo sich keine Innung befindet, oder gar auf dem Lande, so bleibt er dennoch gezwungen, in eine Stadt zu gehen und eine Innung aufzusuchen, kann sich aber dann sofort an den Ort der Prüfungsbehörde wenden. Nur im entgegengesetzten Falle läßt sich also annehmen, daß für ihn ein größerer Kostenaufwand herbeigeführt würde, obschon auch dieser nicht erheblich sein kann. Allein wenn ich mich jetzt der Mehrheit der Deputation und also auch dem Entwurfe anschließe, wenn ich mich bewogen fühle, gegen den Antrag des Herrn Grafen Hohenthal zu stimmen, so geschieht das aus ganz andern Gründen, als denen, die die Regierung und die Mehrheit der Deputation angegeben hat. Ich kann zwar nicht die Innungsverfassung so wie sie in Schutz nehmen, ich halte sie für kein solches Noli me tangere, wie vielleicht die Regierung, und muß namentlich auch darauf hinweisen, daß die neuere Zeit wichtigere Verfassungen und bessere Rechte modificirt hat; ich glaube aber, es ist hier noch nicht an der Zeit, die Hand auch an das Innungswesen zu legen und dessen Gebrechen — denn die Umstürzung desselben will ich keinesweges — zu entfernen oder dasselbe den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen. Ich komme mir dabei fast vor wie ein Vogelsteller: wenn nur ein Vogel im Neze ist, rückt er noch nicht, er wartet, bis deren mehre eingefallen, und dann erst zieht er zu. Ich glaube also nicht, daß ein Entwurf, der über die Bauhandwerker etwas feststellt, mir Gelegenheit giebt, mich über das gesammte Innungswesen auszusprechen, sondern daß ich eine Zeit abwarten muß, wo auch dieses Verhältniß der Berathung den Ständen untergestellt wird, und eine solche Zeit kann nicht ausbleiben.

Graf v. Hohenthal (Püchau): Im Allgemeinen halte ich meinen Antrag für beseitigt und will ferner nicht darauf bestehen. Nur ein Wort erlaube ich mir zur Entgegnung auf das, was ein Sprecher vor kurzem über den Meisterspruch bemerkte. Ich begreife nicht, wie man bei der Ertheilung des Meisterrechts einen so großen Werth darauf legen kann, wenn die letzte Cognition den Innungen genommen ist; denn hier heißt es, daß die Innungen das Meisterrecht nur auf den Grund der Bescheinigung über das bestandene Examen bei der Commission ertheilen können; da nun die Commission das Recht hat, diese Bescheinigung zu verweigern, so kann ich keinen so großen Werth darauf legen.

Fürst v. Schönburg: Ich wollte mir nur eine Anfrage